

Leitsatz:

Zu den Ansprüchen des Eigentümers eines aufgrund einer Suchmeldung in die öffentliche Lost Art-Datenbank des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste eingetragenen Gemäldes gegen den Melder.

OLG Naumburg, Urt vom 24.05.2022, 1 U 292/19
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 27.11.2019, 2 O 599/18

Leitsätze:

1. Auch bei dem Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs kann der Käufer, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, i.S.v. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als sog. „Bagatellschäden“ gekommen ist.
2. Beweiswürdigung in einem Fall des arglistigen Verschweigens eines mittelschweren Unfallschadens an einem Gebrauchtwagen.
3. Der Versuch einer Haftungsfreizeichnung vermag einen erforderlichen Hinweis auf einen mittelschweren Unfallschaden nicht zu ersetzen.
4. Zur Feststellung besonderer Umstände, welche ausnahmsweise eine Untersuchungspflicht eines gewerblichen Kfz.-Händlers im Gebrauchtwagengeschäft begründen.

OLG Naumburg, Urt vom 30.05.2022, 2 U 195/19;
vorgehend LG Halle, Urt vom 01.11.2019, 5 O 250/19

Leitsätze:

1. Einem Sicherungsverlangen des Bauhandwerkers nach § 648a BGB a.F. bzw. § 650f BGB n.F. steht nicht entgegen, dass der Unternehmer das Vertragsverhältnis wegen der Nichterfüllung des Sicherungsverlangens bereits gekündigt hat.

2. Liegt einem Einheitspreisvertrag nach der VOB/B 2016 kein vollständiges konstruktives Leistungsverzeichnis zugrunde, sondern im Wesentlichen eine Musterbaubeschreibung mit dem Charakter einer funktionalen Leistungsbeschreibung und eine standardisierte Einheitspreisliste, ergeben sich besondere Probleme für die schlüssige Darlegung sämtlicher vertraglich vereinbarter Vergütungsansprüche.

OLG Naumburg, Urt vom 10.02.2022, 2 U 176/20;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 27.10.2020, 10 O 507/20

Leitsätze:

Widerruf eines Bauvertrages nach Abwicklung

1. Ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 312c Abs. 1 BGB wird nur dann begründet, wenn die gesamte zu Vertragsschluss führende Kommunikation zwischen den späteren Vertragspartnern ausschließlich unter Verwendung sog. Fernkommunikationsmittel erfolgt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn im Rahmen der Vertragsanbahnung auch ein persönliches Gespräch zwischen einem der Bauherrn und dem Vertreter des Bauunternehmers stattgefunden hat.

2. a) Der Begriff eines außerhalb der Geschäftsräume des (Bau-) Unternehmens geschlossenen Vertrages i. S. v. § 312 b Abs. 1 BGB ist legaldefiniert unter Bezugnahme auf vier alternative Fallgruppen, so dass für die Begründung eines gesetzlichen Widerrufsrechts nach dieser Vorschrift die Feststellung des Vorliegens einer konkreten Fallgruppe erforderlich ist.

b) In der Fallgruppe 1 wird zur Voraussetzung der Begründung des Widerrufsrechts eine besondere Vertragsabschlusssituation erhoben, nämlich die gleichzeitige körperliche Anwesenheit beider Vertragsparteien an diesem Ort bei der Abgabe der zum Vertragsschluss führenden Erklärung.

OLG Naumburg, Urt vom 07.10.2021, 2 U 33/21;
vorgehend LG Halle, Urt vom 04.03.2021, 3 O 320/20

Leitsatz:

Agile Softwareentwicklung

Ein aus einer Zwei-Personen-GmbH ausgeschiedener Mitgesellschafter verstößt gegen seine nachwirkende mitgliedschaftliche Treuepflicht, wenn er die Projektleitung für eine Softwareentwicklung in agiler Arbeitsweise, welche er für eine Kundin der GmbH innehatte, in seinem neuen beruflichen Wirkungskreis ohne Zustimmung der Gesellschaft fortsetzt.

OLG Naumburg, Urt vom 24.03.2022, 2 U 143/21;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 29.07.2021, 11 O 537/20

Leitsatz:

Gegen eine einzelne Entscheidung innerhalb eines selbständigen Beweisverfahrens i.S.v. §§ 485 ff. ZPO ist die sofortige Beschwerde nach § 567 ZPO mit einer Ausnahme – der Ablehnung des Antrags eines Verfahrensbeteiligten auf Ladung des gerichtlichen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens – nicht statthaft.

OLG Naumburg, Bes vom 08.03.2022, 2 W 4/22;
vorgehend LG Halle, Bes vom 21.10.2021, 5 OH 11/16

Leitsätze:

1. Eheleute mit ständigem Aufenthalt auf dem Gebiet der damaligen DDR konnten am 22.08.1990 (vor dem Wirksamwerden des Beitritts) nicht durch einen Erbvertrag letztwillig verfügen.

2. Ein nach dem Erbstatut der damaligen DDR unwirksamer Erbvertrag kann in ein gemeinschaftliches Testament der Eheleute i.S.v. § 389 Abs. 1 ZGB-DDR umgedeutet werden.

OLG Naumburg, Bes vom 03.02.2022, 2 Wx 15/21;
vorgehend AG Merseburg, Bes vom 01.02.2021, 4 VI 511/94

Leitsätze:

1. Die Bindungswirkungen eines nach §§ 383 Abs. 1, 385, 391 Abs. 2 ZGB-DDR errichteten gemeinschaftlichen Testaments beziehen sich nach § 390 ZGB-DDR i.V.m. Art. 235 § 2 Abs. 2 EGBGB sowohl auf wechselbezügliche als auch auf einseitige Verfügungen der Testierenden.

2. Haben die testierenden Ehegatten von der nach § 390 Abs. 1 Satz 2 ZGB-DDR begründeten rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich gegenseitig zu ermächtigen, dass der überlebende Ehegatte vom gemeinschaftlichen Testament abweichende letztwillige Verfügungen treffen darf, bezieht sich diese Ermächtigung auf die Zeit nach dem ersten Erbfall und betrifft nicht die wechselseitige Einsetzung des jeweils anderen Ehegatten als Alleinerbe.

3. Zu den Widerrufsmöglichkeiten eines gemeinschaftlichen Testaments nach dem Erbrecht des ZGB-DDR.

OLG Naumburg, Bes vom 05.04.2022, 2 Wx 41/21;
vorgehend AG Dessau-Roßlau, Bes vom 08.03.2021, 8 VI 524/20

Eigene Leitsätze:

1. Auf einen Erbfall eines im Jahre 1965 verstorbenen Erblassers mit ständigem Aufenthalt auf dem Gebiet der damaligen DDR ist das Erbrecht des BGB in der Fassung vom 18.08.1896 anzuwenden.
2. Eine Anwendung eines speziellen landwirtschaftlichen Anerbenrechts, z.B. nach einer Höfeordnung, war zur Zeit des Erbfalls auf dem Gebiet der DDR ausgeschlossen.
3. Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge war die Erbquote des Ehegatten des Erblassers nicht durch einen pauschalierten Zugewinnausgleich i.S.v. § 1371 BGB n.F. zu korrigieren.

OLG Naumburg, Bes vom 27.01.2022, 2 Wx 1/22;
vorgehend AG Aschersleben, Bes vom 02.12.2021, 5 VI 658/65

Leitsätze:

1.

a) Für eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Auswahlverfahrens nach § 13 Abs. 1 RettDG LSA zur Erteilung einer Genehmigung zur Leistungserbringung im bodengebundenen Rettungsdienst ist der Rechtsweg zu den vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen nach §§ 155, 156 GWB nicht eröffnet, wenn für die konkrete Ausschreibung die Bereichsausnahme des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB eingreift.

b) Für die Frage, ob die ausgeschriebenen Dienstleistungen i.S.v. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB „von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden“, kommt es ausschließlich darauf an, an wen sich das konkrete Auswahlverfahren richtet.

2. Im Falle der Unzulässigkeit des von der Antragstellerin beschrittenen Rechtsweges zu den vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen ist die dies bereits feststellende und über Kostenfragen befindende Entscheidung der Vergabekammer nicht aufzuheben und die Rechtssache an das sachlich und örtlich zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges zu verweisen.

3.

a) In dem Beschwerdeverfahren bis zur Vorab-Entscheidung nach § 17a GVG ist auch im Falle der Unzulässigkeit des Rechtsweges eine Entscheidung über einen Antrag nach § 173 Abs. 1 Satz 3 GWB zu treffen.

b) Zur Interessenabwägung nach § 173 Abs. 2 GWB im Falle ungewisser Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrages.

OLG Naumburg, Bes vom 30.03.2022, 7 Verg 2/22;

vorgehend 1. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt, Bes vom 02.03.2022, 1 VK LSA 19-20/21

Leitsatz:

Die bloße Abordnung des Richters an ein anderes Gericht desselben Bundeslandes stellt wegen der Möglichkeit der Aktenversendung keinen Verhinderungsgrund im Sinne des § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO dar, ein Urteil zu unterschreiben.

OLG Naumburg, Urteil vom 28. Februar 2022, 12 U 183/21;
vorgehend LG Halle, Urt vom 16.09.2021, 9 O 88/20

Leitsatz:

Der Senat schließt sich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 7. März 2003, V ZR 11/02) an, wonach eine Grenzeinrichtung im Sinne von § 921 BGB vorliegen kann, wenn sich die Einrichtung auf der Grenze befindet und sie zum Vorteil beider benachbarter Grundstücke dient, auch wenn sie die Grundstücke nicht teilt, unabhängig davon, ob die Zufahrt noch von beiden Parteien genutzt wird. Eine grenzscheidende Wirkung der Anlage setzt § 921 BGB nicht voraus.

OLG Naumburg, Urt vom 09.05.2022, 12 U 17/22;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 09.12.2021, 9 O 180/21

Leitsatz:

Im Zusammenhang mit potentiell abrutschenden Schneelasten auf Dächern in der Region Magdeburg/Börde sind die Anforderungen an die Gefahrenabwehr herabgesetzt gegenüber Gefahren, die jedem vor Augen stehen müssen und vor denen sich deshalb durch zu verlangende eigene Vorsicht ohne weiteres selbst schützen kann.

OLG Naumburg, Urt vom 09.05.2022, 12 U 233/21;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 25.10.2021, 9 O 843/21